

STATUTEN VON
„ENWEE MACHT KULTUR“

GEGRÜNDET AM 20. APRIL 2005

INHALTSVERZEICHNIS

STATUTENCOVER	1
I. NAME UND ZWECK	3
ART. 1 NAME DES VEREINS	3
ART. 2 ZWECK.....	3
ART. 3 WERTE	3
II. MITGLIEDSCHAFT	3
ART. 1 BEITRITT	3
ART. 2 ART DER MITGLIEDSCHAFT.....	3
ART. 3 MITGLIEDERBEITRAG	3
ART. 4 VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDER	3
ART. 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	4
ART. 6 AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN	4
III. ORGANE	4
ART. 1 ORGANE	4
ART. 2 GENERALVERSAMMLUNG	4
ART. 3 TAGUNG	4
ART. 4 VORSTAND	4
ART. 5 GESCHÄFTSFÜHRUNG	5
ART. 6 ORGANISATIONSKOMITEE (OK).....	5
IV. FINANZEN	5
ART. 1 FINANZIERUNG	5
ART. 2 JAHRESBEITRAG	5
ART. 3 HAFTUNG.....	5
ART. 4 KASSIER	5
ART. 5 REVISIONSSTELLE.....	5
ART. 6 AUSGABENDECKUNG.....	6
V. PARTNERSCHAFTEN	6
ART. 1 PARTNERSCHAFTEN	6
ART. 2 ART DER PARTNERSCHAFTEN.....	6
VI. STATUTENREVISION	6
ART. 1 STATUTENREVISION.....	6
VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS	6
ART. 1 AUFLÖSUNG.....	6
ART. 2 ENTSCHEID ZUR AUFLÖSUNG	7
ART. 3 ERSTELLUNG DER STATUTEN	7

I. NAME UND ZWECK

ART. 1 NAME DES VEREINS

Unter dem Namen "enwee macht kultur" besteht ein Verein im Amt Stans und seiner Umgebung.

ART. 2 ZWECK

Zweck des Vereins ist die Förderung und aktive Mitgestaltung verschiedene kultureller Veranstaltungen (für Jugendliche).

ART. 3 WERTE

Der Verein ist neutral und konfessionslos. Es wird keinen Unterschied zwischen Geschlecht, Hautfarbe oder Herkunft gemacht. Der Vorstand bietet und erlaubt keinen Zigarettenverkauf und schenkt keinen Alkohol aus an Menschen, welche unter starkem Alkoholeinfluss sind.

II. MITGLIEDSCHAFT

ART. 1 BEITRITT

Der Beitritt zum Verein steht allen Personen offen, welche sich mit unseren Ideen identifizieren und diese Tatenkräftig unterstützen. Der Vorstand muss die Aufnahme gutheissen.

ART. 2 ART DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft ist unterteilt in Aktiv- und Passivmitgliedschaft. Die Anzahl der Aktiv- und Passivmitglieder ist unbegrenzt.

ART. 3 MITGLIEDERBEITRAG

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

ART. 4 VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDER

Mitglieder(innen) sollen sich mit den Vereinszielen identifizieren und haben den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Die Aktivmitgliedschaft ist gebunden an der Teilnahme bei einem Organisationskomitee und dauert solange das Projekt läuft; zusätzlich wird ein Monat nach dem Abschluss vorausgesetzt. Solange das Projekt andauert, wird eine „möglichst“ nahtlose Präsenz bei den Vereinsversammlungen vorausgesetzt.

Passivmitglieder haben lediglich dem Mitgliederbeitrag zu leisten und mindestens zweimal im Jahr bei einer Veranstaltung mitzuhelfen. Die Häufigkeit der Präsenz bei den Vereinsversammlungen ist jedem selbst überlassen.

ART. 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, sowie durch Auflösung von "enwee macht kultur". Eine Austrittserklärung aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

ART. 6 AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

Ein(e) Mitglied(in), das durch sein (ihr) Verhalten dem Verein in grober Weise geschadet hat oder die Statuten verletzt hat, kann durch den Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung suspendiert werden. Die Generalversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit das Mitglied aus dem Verein ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied darf Rekurs einlegen.

III. ORGANE

ART. 1 ORGANE

Der Verein besteht aus der Generalversammlung und dem Vorstand. Die Generalversammlung wählt den Vorstand und dessen Präsidenten.

ART. 2 GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorstand oder einweites aller Vereinsmitglieder kann verlangen, dass eine Generalversammlung stattfindet. Was diese entscheidet, ist endgültig. Mindestens einmal jährlich hat eine Generalversammlung stattzufinden, die den Vorstand wählt und die Jahresabrechnung abnimmt.

ART. 3 TAGUNG

Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, oder wenn zwei andere Mitglieder des Vorstandes dies verlangen, einberufen.

ART. 4 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: Präsident(in), Vizepräsident(in) & Marketingbeauftragte(r), Aktuar(in) & Revisor(in), Kassier(erin), Mitgliederbetreuer(in) & Kommunikationsbeauftragte(r).

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung abzulegen.

ART. 5 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Der Vorstand führt alle administrativen Geschäfte des Vereins.

ART. 6 ORGANISATIONSKOMITEE (OK)

Das Organisationskomitee ist verantwortlich für die Konzipierung und Durchführung eines Projektes. Es hält als primäre Instanz die Entscheidungsfreiheit über das bestimmte Projekt inne.

IV. FINANZEN

ART. 1 FINANZIERUNG

"enwee macht kultur" ist eine Non-Profit Organisation. Der Verein finanziert sich durch die Erträge von den veranstalteten Anlässen, Gönnerbeiträgen, Mitgliederbeiträgen und Sponsoring.

ART. 2 JAHRESBEITRAG

Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Generalversammlung festgesetzt.

ART. 3 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeit von "enwee macht kultur" haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede Persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

ART. 4 KASSIER

Der Kassier ist für die Führung der ordnungsgemässen Bücher und für die Verwendung der Mittel nach Weisung des Vorstandes zuständig.

ART. 5 REVISIONSSTELLE

Ein(e) Rechnungsrevisor(in) wird jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr, von der Generalversammlung gewählt.

Dem Rechnungsrevisor obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrolle.

ART. 6 AUSGABENDECKUNG

Entstandene persönliche Kosten bei einem Projekt werden durch den Verein entschädigt. Die Entschädigung wird nach dem Ermessen des Kassiers im Bezug auf die Grösse der Veranstaltung ausgezahlt. Maximal können pro Mitglied und Veranstaltung 100 Franken ausbezahlt werden.

V. PARTNERSCHAFTEN

ART. 1 PARTNERSCHAFTEN

Der Verein kann mit anderen Gruppierungen Partnerschaften eingehen. Zweck der Partnerschaft ist ein gemeinsames Ziel besser und effizienter zu erreichen. Mit dem Partnerschaftsstatus sind beide Parteien als mittragende Gruppierungen aufzuführen. Die genauen Aufgaben der Gruppen werden untereinander abgemacht.

ART. 2 ART DER PARTNERSCHAFTEN

Die Partnerschaften werden in kurz- und langfristige Partnerschaften unterteilt.

Bei einer kurzfristigen Partnerschaft geht der Verein nur für eine einzelne Veranstaltung eine Partnerschaft ein.

Bei einer langfristigen Partnerschaft geht der Verein bei einer sich wiederholende Veranstaltung eine Partnerschaft ein. Langfristige Partner werden auf der Homepage unter der Rubrik „Partner“ aufgeführt.

VI. STATUTENREVISION

ART. 1 STATUTENREVISION

Für die Revision der Statuten des Vereines ist eine Mehrheit von zweidrittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung erforderlich.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

ART. 1 AUFLÖSUNG

Anträge auf Auflösung des Vereins sind dem Vorstand zu unterbreiten. Ein entsprechender Antrag muss drei Monate vor dem Entscheid vorliegen. Eine

Auflösung erfordert eine Mehrheit von dreiviertel der Stimmen der Generalversammlung.

ART. 2 ENTSCHEID ZUR AUFLÖSUNG

Im Falle einer Auflösung entscheidet der Vorstand über die Verteilung des Vereinsvermögens.

ART. 3 ERSTELLUNG DER STATUTEN

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung von "enwee macht kultur" vom Samstag, 25. November 2006 beschlossen und genehmigt.

Stans, den 06. April 2007

"enwee macht kultur"

Roman Scheuber

Präsident

Alessandra Murer

Aktuarin